

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

106

- 1. AUG. 1963

Gesetz: Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom
 27. Februar 1964 (MTB II) § 38; Sonderregelungen
 2 b zum MTB II (SR 2 b MTB II) Nr. 15 Abs. 1
 Buchst. e; BGB §§ 315, 317, 319

Leitsätze:

Der auf einem Schiff der Bundesmarine beschäftigte und an Bord untergebrachte Arbeiter hat nach Nr. 15 Abs. 1 Buchst. e SR 2 b MTB II Anspruch auf Auswärtszulage, wenn seine Unterkunft nicht den vom Arbeitgeber erlassenen Mindestbestimmungen entspricht. Solange solche Mindestbestimmungen nicht erlassen sind, setzt sie das Gericht gem. § 315 BGB, im Falle eines Mitbestimmungsrechts des Personalrats gem. §§ 317, 319 BGB durch Urteil fest. Für diese Übergangszeit hat es der Senat als angemessen erachtet, daß die "Bestimmungen über die Unterkunftsräume und Kochgelegenheiten auf schwimmenden Fahrzeugen und Geräten der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung" angewendet werden, die der Bundesminister für Verkehr durch Erlaß vom 31. Dezember 1963 (Z 3 - PltV 9/216 Vm, '63) eingeführt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 170/68

Urteil des BAG vom 1. August 1969

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 170/68

Sa 250/67 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!Verkündet am
August 1969, Mißler,
gestellter
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle**Urteil**

In Sachen

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

den Matrosen -----

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ..

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. August 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Waydelin für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 23. Februar 1968 - 3 Sa 250/67 - wird zurückgewiesen. Jedoch wird die Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts wie folgt geändert:
Von den Kosten des ersten Rechtszuges tragen der Kläger 4/10 und die Beklagte 9/10; von den Kosten des zweiten Rechtszuges tragen der Kläger 1/20 und die Beklagte 19/20.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten im Bereich des Bundesministers der Verteidigung als Matrose auf dem Eisbrecher und Schlepper "E " beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis galten der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II) und die diesen ergänzenden Tarifbestimmungen.

Nach Nr. 15 Abs. 1 Buchst. e der Sonderregelungen 2 b zum MTB II für Besatzungen von See- und Binnenfahrzeugen und von schwimmenden Geräten im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (SR 2 b MTB II) ist eine Auswärtszulage zu zahlen. Die Vorschrift lautet (in der Fassung der Ergänzungstarifverträge Nr. 2, 5 und 12):

- "e) Den Besatzungen auf den Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sind, wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können oder ein Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist, Schlaf- und Kochgelegenheiten zu stellen. Am Dienstort entfällt der Anspruch auf Gestellung von Übernachtungsräumen und Kochgelegenheiten, wenn nicht eine Übernachtung an der Arbeitsstelle aus betrieblichen Gründen erforderlich und angeordnet ist.

Die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten an Land sowie auf Fahrzeugen und schwimmenden Geräten werden unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber erlassen.

Wird Schlaf- und Kochgelegenheit nicht gestellt oder entspricht sie nicht den erlassenen Mindestbestimmungen, so wird anstelle der Beköstigungszulage eine Auswärtszulage gewährt.

Die Auswärtszulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibzeit bei einer Ausbleibzeit von

mindestens	3 bis 6 Stunden	0,35 DM,
über	6 bis 12 Stunden	0,80 DM,
über	12 Stunden	0,95 DM

für die Stunde. Sie muß je Tag jedoch die Höhe der Beköstigungszulage erreichen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Wird keine Kochgelegenheit, sondern nur Schlafgelegenheit gestellt, die den Mindestbestimmungen entspricht, so ermäßigt sich die Auswärtszulage um 1,25 DM täglich; die Auswärtszulage darf jedoch die Höhe der täglichen Beköstigungszulage nicht unterschreiten. Wird Schlafgelegenheit nicht gestellt und wird privates Nachtquartier in Anspruch genommen, so werden auf Antrag des Arbeiters die Kosten für die Übernachtung bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes nach der Reisekostenstufe A erstattet. In diesem Fall ermäßigt sich die Auswärtszulage in dem Verhältnis des Tagegeldes zu dem Übernachtungsgeld der Reisekostenstufe A."

Die im Unterabs. 2 genannten "Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten" hat der Bundesminister der Verteidigung bisher nicht erlassen, weil - wie die Beklagte vorgetragen hat - mit der Personalvertretung kein Einvernehmen zu erzielen gewesen sei. Der Minister hatte sich aber im Jahre 1965 damit einverstanden erklärt, daß in der Zwischenzeit die dem Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 31. Dezember 1963 (Z 3 - Pltv 9/216 Vm/63) als Anlage 1. beigefügten "Bestimmungen über die Unterkunftsräume und Kochgelegenheiten auf schwimmenden Fahrzeugen und Geräten der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung" entsprechend angewandt werden.

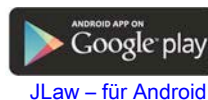
Daraufhin erhielten die an Bord des "E" beschäftigten Angestellten vom 3. September 1966 bis zum 31. Januar 1967 die entsprechenden Auswärtszulagen, während die Lohnempfänger, darunter der Kläger, für diesen Zeitraum sie nicht bekamen. Dem Kläger wurde lediglich für den Monat Februar 1967 die Auswärtszulage gezahlt. Mit Wirkung vom 1. März 1967 wurde auf Weisung der Wehrbereichsverwaltung I die Zahlung der Auswärtszulage mit der Begründung eingestellt, daß bis zum Erlaß der Mindestbestimmungen durch den Bundesminister der Verteidigung keine Auswärtszulage gezahlt werden könne.

Die Unterbringung des Klägers an Bord des "E" entsprach nicht den Anforderungen der Mindestbestimmungen des Bundesministers für Verkehr vom 31. Dezember 1963. Seine Schlafkammer war anstatt mit höchstens zwei mit vier Mann belegt; sowohl die freie Bodenfläche als auch der Luftraum der Kammer waren zu gering; es fehlten Fenster, und die Kojen des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Klägers war anstatt mindestens 0,90 m nur 0,75 m breit.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, bis zum Erlaß von Mindestbestimmungen durch den Bundesminister der Verteidigung seien die Bestimmungen des Bundesministers für Verkehr anzuwenden. Demgemäß stehe ihm über den Februar 1967 hinaus die Auswärtszulage zu. Er hat Klage auf Feststellung erhoben, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm vom 1. März 1967 an die Ersatzleistungen gemäß Nr. 15 Abs. 1 Buchst. e SR 2 b MTB II zu gewähren. Die für einen vergangenen Zeitraum erhobene Zahlungsklage hat er im Laufe des zweiten Rechtszugs nicht mehr weiterverfolgt.

Die Beklagte ist der Ansicht, bis zum Erlaß der Mindestbestimmungen für den Verteidigungsbereich fehle es an einer Anspruchsgrundlage für die Auswärtszulage. Die Mindestbestimmungen des Bundesministers für Verkehr paßten nicht für militärische Fahrzeuge. Aus der vorübergehenden Anwendung der Mindestbestimmungen des Bundesministers für Verkehr könne der Kläger für sich nichts herleiten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger hat Anspruch auf die Auswärtszulage gemäß Nr. 15 Abs. 1 Buchst. e SR 2 b MTB II, auch wenn der Bundesminister der Verteidigung bisher die im Unterabs. 2 dieser Tarifvorschrift genannten Mindestbestimmungen noch nicht erlassen hat.

a) Der Kläger steht als Matrose in einem privat-rechtlichen Arbeitsverhältnis zur Beklagten, gehört zur Besatzung des im Dienst der Bundesmarine stehenden Schiffs "Eberstadt" und ist dort untergebracht, muß also - mindestens zeitweise - an der Arbeitsstelle verbleiben. Insoweit erfüllt er unstreitig die Anspruchsvoraussetzungen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

b) Die Auswärtszulage soll einen Ausgleich für erschwerte Lebensbedingungen schaffen. Nr. 15 Abs. 1 Buchst. e Unterabs. 3 SR 2 b MTB II macht den Anspruch davon abhängig, daß die Unterkunft nicht den Mindestbestimmungen entspricht, die gemäß Unterabs. 2 aaO der Arbeitgeber unter Beteiligung der Personalvertretung zu erlassen hat. Sind diese Mindestbedingungen nicht erlassen, fehlt es an einem Anspruchselement, das festzulegen dem Arbeitgeber und der Personalvertretung obliegt. Der Anspruch auf die Auswärtszulage kann aber deshalb nicht entfallen.

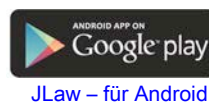
c) Würde dem Arbeitgeber die Festlegung der Mindestbestimmungen allein obliegen, und würde er deren Festlegung verzögern, so würde das die analoge Anwendung des § 315 BGB rechtfertigen (vgl. dazu BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Lohnzuschläge zu 3 a). Nach Nr. 15 Abs. 1 Buchst. e Unterabs. 2 SR 2 b MTB II ist jedoch die Personalvertretung gem. § 68 MTB II entsprechend dem jeweiligen Gesetzesrecht zu beteiligen. Die Festsetzung der Mindestbestimmungen ist mithin nicht dem Arbeitgeber allein übertragen. Das rechtfertigt, die Vorschriften über die Bestimmung einer antraglichen Leistung durch einen Dritten (§ 317, § 319 Abs. 1 BGB) entsprechend anzuwenden (ebenso für einen ähnlich liegenden Fall BAG Urteil vom 29. Januar 1969 - 4 AZR 211/68 - demnächst AP Nr. 20 zu § 611 BGB Akkordlohn, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, mit zahlreichen Hinweisen; bereits veröffentlicht in ArbuR 1969, 221 m. Anm. v. Herschel = BB 1969, 579 = DB 1969, 840).

d) Die Anwendung sowohl des § 315 BGB als auch der §§ 317, 319 Abs. 1 BGB eröffnet den Weg für eine Durchsetzung des Anspruchs auf die Auswärtszulage, wenn die Bestimmungsberechtigten ihre Aufgabe nicht erfüllen. In beiden Fällen erfolgt die Bestimmung durch Urteil des Gerichts, wenn die Bestimmung verzögert wird (§ 315 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BGB) oder wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert (§ 319 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 BGB).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Im vorliegenden Fall haben die Bestimmungsberechtigten ihre Entscheidung verzögert. Die Vorschrift der Nr. 15 Abs. 1 Buchst. e SR 2 b MTB II ist nicht erst mit dem Inkrafttreten des MTB II am 1. April 1964 neu geschaffen worden, sondern hat inhaltsgleich bereits unter der Geltung des vorangegangenen Manteltarifvertrags für Arbeiter des Bundes (MTB) vom 25. Mai 1960 bestanden. Der Bundesminister für Verkehr, der gemäß Nr. 10 Abs. 1 Buchst. d SR 2 e I MTB II für seinen Bereich ebenfalls Mindestbestimmungen über Unterkunftsräume und Kochgelegenheiten auf Schiffen usw. zu erlassen hatte, ist dieser Verpflichtung im Jahre 1963 nachgekommen. Ob der Bundesminister der Verteidigung die Verzögerung zu vertreten hat, ist für die Anwendung der §§ 315, 319 BGB unerheblich.

e) Das Gericht hat in entsprechender Anwendung von §§ 315, 317 BGB die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen. Dabei hat es alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände zu berücksichtigen und eine hiernach sich gerechte Entscheidung zu treffen, ohne daß es in allen Einzelheiten festgelegt wäre. Es ist Sache der Parteien, insbesondere derjenigen, die die Bestimmung hätte treffen müssen, dem Gericht die erforderlichen Tatsachen zu unterbreiten.

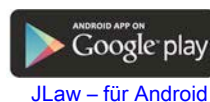
Insoweit hat sich die Beklagte auf den Vortrag beschränkt; wegen der militärischen Aufgaben der Bundesmarine könnten deren Fahrzeuge nicht in jeder Hinsicht den für den zivilen Bereich erlassenen Mindestbestimmungen des Bundesministers für Verkehr entsprechen; beispielsweise würden auf Schiffen, die für einen ABC-Schutz ausgerüstet seien, weder Fenster noch Bullaugen eingebaut. Damit kann sich die Beklagte nicht der Verpflichtung entziehen, dem Kläger eine Auswärtszulage zu zahlen.

Es ist hier nicht zu entscheiden, ob die Unterkünfte nach militärischen Maßstäben andere sein können oder müssen als im zivilen Bereich. Es mag sein, daß die Angehörigen der Bundesmarine im Soldatenverhältnis mit ungünstigeren Verhältnissen zufrieden sein müssen, weil die Schiffe aus militärischen Gründen dementsprechend gebaut sind. Wenn daraufhin dem Kläger als Zivilisten keine besseren Bedingungen geboten werden können,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

muß er diese zwar ebenfalls hinnehmen. Daraus rechtfertigt sich aber gerade sein Anspruch auf die Auswärtszulage, weil diese ihm einen finanziellen Ausgleich dahin gewähren soll, daß er unter erschwerten Bedingungen auf einem Schiff arbeiten und leben muß.

Für die Frage, welche Mindestanforderungen an Unterkunftsräume auf Schiffen zu stellen sind, wenn es um die Auswärtszulage geht, ist der Senat von den Mindestbestimmungen ausgegangen, die der Bundesminister für Verkehr erlassen hat. Dieses Ministerium ist sachkundig, und der Bundesminister der Verteidigung selbst hat eine Zeitlang diese Bestimmungen für brauchbar gehalten.

f) Werden die Mindestbestimmungen des Bundesministers für Verkehr zugrunde gelegt, dann ist die Unterkunft des Klägers an Bord des "E" ungenügend. Er hat demgemäß jedenfalls so lange, wie er auf diesem Schiff fährt und die für diesen Bereich zu erlassenden Mindestbestimmungen fehlen, Anspruch auf die Auswärtszulage.

2. Hiernach braucht nicht entschieden zu werden, ob die Klage auch deshalb begründet ist, weil der Kläger zeitweise die Zulage als Besatzungsmitglied des "E" tatsächlich erhalten hat. Jedenfalls erweist sich das angefochtene Urteil im Ergebnis als zutreffend. Deshalb war die Revision der Beklagten zurückzuweisen. Bei der Kostenentscheidung für die Vorinstanzen ist gemäß § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 271 Abs. 3 ZPO berücksichtigt, daß der Kläger seine Zahlungsklage nach Einlegung der Berufung nicht weiterverfolgt hat.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Dr. Wagner

Waydelin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

